

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RENK Group AG („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) („**Kodex**“) wird entsprochen und wird auch künftig entsprochen.

Im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2024 wurde den Empfehlungen des Kodex entsprochen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen.

1. Empfehlungen B.2 Halbsatz 2, B.5, C.1 Sätze 5 und 6, C.2, C. 8, D.2 Satz 2, D.3 Satz 4 und D.12 Satz 2

Die Empfehlungen B.2 Halbsatz 2, B.5, C.1 Sätze 5 und 6, C.2, C.8, D.2 Satz 2, D.3 Satz 4 und D.12 Satz 2 erfordern jeweils die Angabe bestimmter Informationen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Gesellschaft hatte entsprechend der für sie geltenden rechtlichen Anforderungen bis zum 26. März 2025 keine Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt den genannten Empfehlungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationen nicht entsprochen wurde.

2. Empfehlungen G.1 und G.2

Empfehlung G.1 stellt Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorstandsvergütungssystems. Empfehlung G.2 erfordert, dass der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen soll, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Von diesen Empfehlungen wurde in der nachfolgend beschriebenen Weise abgewichen.

Die Gesellschaft war bis zum Börsengang nicht zur Erstellung eines den Maßgaben von § 87a AktG entsprechenden Vorstandsvergütungssystems verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat am 2. Mai 2024 ein Vorstandsvergütungssystem beschlossen, das den gesetzlichen und den Kodex-Empfehlungen entspricht. Das Vorstandsvergütungssystem wurde von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2024 gebilligt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von Empfehlung G.1 abgewichen. Die Regelungen in den vor Einführung des Vergütungssystems abgeschlossenen Vorstandsdienstverträgen entsprachen zulässigerweise nicht vollumfänglich dem Vorstandsvergütungssystem, sodass in Bezug auf diese Vorstandsdienstverträge eine Abweichung von Empfehlung G.2 vorlag. Mittlerweile entsprechen sämtliche Vorstandsdienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Vergütungssystem.

3. Empfehlung G.3

Empfehlung G.3 sieht vor, dass der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen soll, deren Zusammensetzung er offenlegt. Von dieser Empfehlung wurde abgewichen. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe hat der Aufsichtsrat inzwischen auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 offengelegt.

4. Empfehlung G.8

Empfehlung G.8 sieht vor, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter in Bezug auf die Vergütung des Vorstands ausgeschlossen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde vor Abgabe der letzten Entsprechenserklärung abgewichen. Seitdem wurde und wird diese Empfehlung eingehalten.

5. Empfehlung G.9 Satz 2

Empfehlung G.9 Satz 2 sieht vor, dass die Zielerreichung dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein soll. Von dieser Empfehlung wurde abgewichen. Die Gesellschaft hat die Zielerreichung inzwischen im Vergütungsbericht offengelegt.

Augsburg, im Mai 2025

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand